

2017

**15 Jahre  
Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds  
Tätigkeitsbericht 2017  
samt Finanzbericht**

## Inhalt

1. Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds - Gesetzliche Grundlagen	3
a) § 1 Ziel des Gesetzes, Einrichtung des Entschädigungsfonds (dazu zählen 12 Krankenanstalten)	3
b) § 2 Fondsmittel	4
c) § 3 Leistungen des Fonds	4
d) § 7 Entschädigungskommission	5
e) § 9 Aufgaben der oder des Vorsitzenden	6
2. Bericht der Geschäftsführung	7
3. Entschädigungskommission	9
4. Gutachten und Gutachtensbudget	10
5. Statistik	11
6. Finanzbericht 2017	14
7. Ausblick	16

### Anhang:

Excel- Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsjahr 2017

Kontoauszug Hypobank Stand 31.12.2017/ Jahresabschluss

## 1. Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds - Gesetzliche Grundlagen: „Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz“ - PEG

### a) § 1 Ziel des Gesetzes, Einrichtung des Entschädigungsfonds (dazu zählen 12 Krankenanstalten):

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abgeltung jener Schäden sicherzustellen, die Personen in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind, und für die nicht eindeutig eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt gegeben ist.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Er führt die Bezeichnung “Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds” und wird im Folgenden als “Fonds” bezeichnet.

(3) Auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nach Maßgabe der vorhandenen Fondsmittel gewährt.

### Zu den öffentlichen oder privaten Gemeinnützigen Krankenanstalten gemäß § 1 PEG zählen folgende 12 Krankenhäuser:

- Salzburger Landeskliniken:
  - Landeskrankenhaus Salzburg
  - Christian-Doppler-Klinik
  - Landeslinik St. Veit/Pongau
  - Landeslinik Tamsweg
  - Landeslinik Hallein
- A.ö. Krankenhaus Oberndorf
- A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
- Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH
- A.ö. Tauernklinikum Zell am See
- A.ö. Tauernklinikum - Standort Mittersill
- Unfallkrankenhaus Salzburg
- Suchthilfeklinik Salzburg

**b) § 2 Fondsmittel:**

**(1) Mittel des Fonds sind:**

- a) Beträge gemäß § 62 Abs 4 bzw. § 80 Abs 2 SKAG
- b) Rückzahlung von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz
- c) Vermögenserträge
- d) sonstige Zuwendungen

**(2)** Die Träger der öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten haben die eingehobenen Beträge nach Abs 1 Z1 jährlich bis spätestens zum 30. Mai des jeweiligen Folgejahres dem Fonds zu überweisen. Ab diesem Tag (Fälligkeitstag) sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.

**(3)** Die im Abs 2 genannten Träger haben dem Fonds auf dessen Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsüberweisungen erforderlich sind.

**c) § 3 Leistungen des Fonds:**

**(1)** Die Entschädigung besteht in der Zuwendung eines Geldbetrages, bei dessen Bemessung auf die Art und das Ausmaß des entstandenen Schadens und auf die finanziellen Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen ist. Die Gewährung einer Entschädigung setzt voraus, dass die Entschädigungskommission zur Ansicht gelangt, dass

- a) entweder eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder
- b) die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

**(2)** Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz können nicht gestellt werden:

- a) während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens, betreffend denselben Schadensfall;
- b) nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens; der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle (§ 6 Abs 3) einlangt. Die Zeit eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist in diese Frist nicht einzurechnen.

**d) § 7 Entschädigungskommission:**

**(1) Die Entschädigungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:**

- a) der Patientenvertreterin bzw. dem Patientenvertreter (§ 22 SKAG) als Vorsitzende(n);
- b) einer bzw. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung, die oder der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gesundheits- und Krankenanstaltenwesens verfügt;
- c) einer von der Ärztekammer Salzburg vorgeschlagenen Spitalsärztreferentin oder einem solchen Spitalsärztreferenten.

(1a) Wenn die Bestellung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes gemäß Abs 1 Z 3 erforderlich ist, hat die Landesregierung die Ärztekammer Salzburg schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Verstreicht diese Frist ohne Einlangen eines Vorschlags, hat die Landesregierung für den Zeitraum bis zur Bestellung auf Grund eines verspätet eingelangten Vorschlags, anstelle des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) gemäß Abs 1 Z 3, eine weitere Landesbedienstete oder einen weiteren Landesbediensteten aus dem Kreis der in der Salzburger Patientenvertretung beschäftigten Bediensteten zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Fonds zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Entschädigungskommission gemäß Abs 1 Z 2 und 3 werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Nachbestellungen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig. Für die bestellten Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Fall der Verhinderung vertritt. Ebenso ist für die Patientenvertreterin bzw. den Patientenvertreter in ihrer bzw. seiner Funktion als Vorsitzende(n) eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter von der Landesregierung, aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Salzburger Patientenvertretung, zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen.

(3) Die Funktion als Mitglied (Ersatzmitglied) der Entschädigungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) erlischt:

- a) durch Abberufung,
- b) bei der oder dem Vorsitzenden durch den Wegfall der Funktion als Patientenvertreter(in),
- c) beim Mitglied gemäß Abs 1 Z 3 auch durch die Bestellung eines neuen Mitgliedes auf Vorschlag der Ärztekammer Salzburg.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Entschädigungskommission zu unterrichten. Sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abuberufen, wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.

**e) § 9 Aufgaben der oder des Vorsitzenden:**

(1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Verwaltung des Fonds, sowie die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Fonds, soweit sie nicht nach diesem Gesetz von einem anderen Organ zu besorgen sind. Die oder der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz zu prüfen und vom Träger der öffentlichen Krankenanstalt oder der privaten gemeinnützigen Krankenanstalt, die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen, zu beschaffen. Begehren, die den Vorgaben dieses Gesetzes und den Entschädigungsrichtlinien entsprechen, sind samt den entscheidungsrelevanten Unterlagen der Entschädigungskommission vorzulegen.

## 2. Bericht der Geschäftsführung

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds ist seit mehr als 15 Jahren auf der Grundlage des Salzburger PatientInnenentschädigungs-Gesetzes - PEG idgF eingerichtet. Die konstituierende Sitzung der Entschädigungskommission fand am 21.11.2002 statt.

### Bisher wurden:

- ✓ 1702 Anträge von der Entschädigungskommission behandelt und
- ✓ in 604 Fällen
- ✓ eine Gesamtentschädigungssumme in der Höhe von € 4.708.206,17 zugesprochen.
- ✓ Insgesamt gab es bisher 2029 Bearbeitungen.

### Für Entschädigungszahlungen gilt nach den Entschädigungsrichtlinien:

Wenn ein Zuspruch einer Entschädigungsleistung erfolgt, orientiert sich die Höhe des Entschädigungsbetrages nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schadenersatz an den unten angeführten Kriterien:

#### für Schmerzensgeld:

maximal die Hälfte des nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung berechneten Schmerzensgeldes,

#### für Verdienstentgang:

an der sozialen Lage der betroffenen Person (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten, etc.) und

#### für kausale Aufwendungen:

maximal die Hälfte des entstandenen Aufwandes.

Die Höchstgrenze für Entschädigungen liegt bei € 22.000,00, bei Vorliegen einer besonderen sozialen Härte bei € 70.000,00.

Die Entschädigungsrichtlinien sind der Homepage der Salzburger Patientenvertretung zu entnehmen: [www.patientenvertretung.salzburg.at](http://www.patientenvertretung.salzburg.at).

Nur der/die Vorsitzende der Entschädigungskommission vertritt nach außen und werden die Namen der Mitglieder der Entschädigungskommission nicht bekanntgegeben, um zu vermeiden, dass bei abgelehnten Fällen Druck von PatientInnen auf die einzelnen Mitglieder der Entschädigungskommission nach der Entscheidung ausgeübt wird.

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds hat sich seit seinem Bestehen im Jahre 2002 bestens bewährt, um PatientInnen auf außergerichtlicher Ebene Hilfestellung zu leisten und um Rechtsfrieden zwischen PatientInnen, Arzt/Ärztin und Krankenhaus zu schaffen bzw. wiederherzustellen.



### 3. Entschädigungskommission

Die Vorsitzende der Entschädigungskommission und Salzburger Patientenvertreterin Frau Dr.<sup>in</sup> Mercedes Zsifkovics (Stellvertreter: Herr Mag. jur. Thomas Russegger) hat **im Jahre 2017 9 Sitzungen der Entschädigungskommission** einberufen (im Vorjahr: 8).

#### Funktionen werden wahrgenommen durch:

- Dr.<sup>in</sup> Mercedes Zsifkovics (Vorsitzende), Salzburger Patientenvertretung
  - Mag. jur. Thomas Russegger (Stellvertreter), Salzburger Patientenvertretung
  - Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Dagmar Schaffler-Schaden PLL.M., Ärztin für Allgemeinmedizin und Fachärztin für Chirurgie (bislang keine Stellvertretung)
  - Mag. jur. Thomas Schmiedbauer, Jurist der Abteilung 9, Gesundheit und Sport des Amtes der Salzburger Landesregierung (Stellvertreterin: Frau Mag. Brunhilde Oberegelsbacher).
- Die **Dauer der Sitzungen** beträgt nach wie vor **durchschnittlich 3 Stunden**.
  - Es werden **durchschnittlich 18 Anträge** pro Sitzung bearbeitet. Die Sitzungen finden alle 4 - 6 Wochen statt.
  - In fünf Fällen wurde die Angelegenheit neuerlich mit der zuständigen Haftpflichtversicherung besprochen, da durch das eingeholte Gutachten ein ärztlicher Behandlungsfehler festgestellt wurde.
  - Jeder Antrag wird in der nächstmöglichen Sitzung innerhalb von 4 - 6 Wochen behandelt.
  - Die Bearbeitungsdauer variiert je nachdem, ob von PatientInnen selbst noch Unterlagen beizubringen sind und auch, ob ein Gutachten in Auftrag gegeben wird. Bis ein Gutachten vorliegt, können einige Monate vergehen (Auswahl des Gutachters, Gutachtensbeauftragung, Gutachtenserstattung, Übersendung).

Die Entscheidung, ob eine Entschädigung zugesprochen wird, wird in den meisten Fällen gleich in der Sitzung gefällt, in der der Beschwerdefall angemeldet ist, außer es wird entschieden, ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen oder wenn die Einholung von aktuellen medizinischen, pflegerischen etc. Befunden erforderlich ist.

#### 4. Gutachten und Gutachtensbudget

- Das **Gutachtensbudget für das Jahr 2017** betrug € 24.300,00.
- Im Jahre 2017 wurde in **10 Fällen** entschieden, **Sachverständigengutachten** einzuholen (im Jahre 2016 in **21 Fällen**).

Die Mittel für medizinische oder pflegerische Gutachten werden vom Land Salzburg zur Verfügung gestellt.

Da viele im Jahre 2016 in Auftrag gegebene Gutachten im Jahre 2017 in Rechnung gestellt wurden, wurde der Budgetrahmen überschritten und die Kosten von der Landesamtsdirektion getragen.

Die Geschäftsführung sieht vor, für die Kosten der Gutachten niedrigere Pauschalen mit den Gutachtern zu verhandeln, bzw. um eine Erhöhung des Gutachtensbudgets anzusuchen.

Die Entscheidung zur Einholung eines Gutachtens hängt von der Komplexität des Beschwerdefalles ab.

Dazu ist zu bemerken, dass vermehrt sehr komplexe Beschwerdefälle an die Entschädigungskommission herangetragen werden.

- An **Gutachterkosten** sind im Jahr 2017 für **24 Gutachten** **€ 45.173,16** (im Jahr 2016 € 29.667,30 für 17 Gutachten) angefallen.
- Das durchschnittliche **Gutachterhonorar** betrug im Jahr 2017 **€ 1.882,21** (im Jahr 2016 € 1.745,14).

## 5. Statistik

- Im Jahre 2017 haben 9 Sitzungen (im Vorjahr 8) der Entschädigungskommission stattgefunden. Insgesamt wurden bisher 121 Sitzungen abgehalten.
- Im Jahre 2017 wurden insgesamt 104 Neuanträge eingebracht (56 von Frauen, 48 von Männern).
- Im Berichtszeitraum 2017 wurden 162 Anträge bearbeitet: 114 Neuanträge (65 von Frauen, 49 von Männern), davon 100 Neuanträge aus dem Jahre 2017 (53 von Frauen, 47 von Männern) und 14 Neuanträge aus dem Jahr 2016 (12 von Frauen, 2 von Männern). 4 Neuanträge aus dem Jahr 2017 sind erst in der ersten Sitzung der Entschädigungskommission 2018 behandelt worden.
- Zusätzlich zu den Neuanträgen wurden 48 laufende Fälle bearbeitet (23 von Frauen, 25 von Männern).
- Es gab im Jahr 2017 169 Bearbeitungen, bezogen auf mehrere Abteilungen und mehrere Krankenhäuser; davon betreffen 79 Bearbeitungen Männer und 90 Bearbeitungen Frauen.

### Tabelle 1: Anzahl bearbeitete Fälle

Tabelle 1 zeigt die im Jahr 2017 bearbeiteten Anträge, aufgeschlüsselt nach den Krankenhäusern. Es können pro Antrag mehrere Krankenhäuser bzw. Abteilungen betroffen sein.

Krankenanstalten	2016	2017	Gesamt seit 2001
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	14	10	101
Landeskrankenhaus Salzburg	97	68	823
Christian-Doppler-Klinik	28	21	224
Landeslinik St. Veit/Pongau	0	1	2
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	5	8	69
Unfallkrankenhaus Salzburg	16	12	244
Landeslinik Hallein	9	3	128
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	19	20	193
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	17	18	163
A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill	2	3	44
Landeslinik Tamsweg	8	5	36
Suchthilfe Salzburg	0	0	2
<b>GESAMT</b>	<b>215</b>	<b>169</b>	<b>2029</b>

Die meisten Ansuchen werden direkt von der Salzburger Patientenvertretung, die den Fall vorher geprüft hat und nach Ablehnung durch die zuständigen Haftpflichtversicherungen an die Entschädigungskommission, auf Antrag der PatientInnen und Angehörigen gestellt (immer mehr Fälle werden über RechtsanwältInnen an die Entschädigungskommission herangetragen).

Wenn seitens der zuständigen Haftpflichtversicherung abgelehnt wird, wird mit nur wenigen Ausnahmen immer ein weiteres Vorgehen von den PatientInnen und Angehörigen in Richtung PatientInnenentschädigungsfonds gewünscht.

- Im Berichtsjahr **2017** konnten **54 Anträge positiv entschieden werden** (2 Anträge bezogen sich jeweils auf eine weitere Abteilung einer Krankenanstalt und ein Antrag auf eine weitere Krankenanstalt; im Jahr 2016 waren es 43).
- Es erhielten **34 Patientinnen und 20 Patienten eine Entschädigung.**

### **Tabelle 2: Zusprüche PatientInnen**

Die Anzahl der Zusprüche, gegliedert nach Krankenanstalten, sind aus Tabelle 2 ersichtlich.

<b>Krankenanstalten</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Gesamt seit 2001</b>
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	3	5	50
Landeskrankenhaus Salzburg	16	21	243
Christian-Doppler-Klinik	6	6	56
Landeslinik St. Veit/Pongau	0	1	1
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	1	3	21
Unfallkrankenhaus Salzburg	5	2	45
Landeslinik Hallein	3	0	42
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	4	7	58
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	2	6	54
A.ö. Tauernklinikum Mittersill	0	2	21
Landeslinik Tamsweg	3	1	13
Suchthilfe Salzburg	0	0	0
<b>GESAMT</b>	<b>43</b>	<b>54</b>	<b>604</b>

- Im Berichtsjahr **2017** kam es zu **78 Ablehnungen** (im Jahre 2016 zu 115).
- Es wurden **38 Anträge von männlichen** und **40 Anträge von weiblichen** AntragstellerInnen abgelehnt.  
Zu Ablehnungen kommt es insbesondere dann, wenn bereits ein über die Haftpflichtversicherung oder über den Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds eingeholtes negatives Gutachten vorliegt und keine Zweifel für die Mitglieder der Entschädigungskommission bleiben, dass ein medizinischer Behandlungsfehler vorliegt.
- **Seit 2001** wurden insgesamt **1000 Ablehnungen** ausgesprochen.

**Insgesamt wurden:**

im Jahre **2017** Entschädigungen in Höhe von **€ 552.300,00** (im Vorjahr € 293.957,30) zugesprochen.

Der im Jahr **2017** ausbezahlte Gesamtbetrag betrug **€ 519.300,00**.

## 6. Finanzbericht 2017

*Der Finanzbericht für das Jahr 2017 ist der beiliegenden Excel-Tabelle (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zu entnehmen.*

- Im Berichtsjahr 2017 wurden € 345.026,27 eingenommen.

### **Tabelle 3: Einnahmen-PEF:**

Die Tabelle 3 informiert über die Gesamteinnahmen für die Jahre 2016 und 2017 in Euro.

Krankenanstalten	2016 in €	2017 in €	Gesamt in € seit 2001
A.ö. Krankenhaus Barmherzigen Brüder	28.471,81	27.202,76	404.115,00
Landeskrankenhaus Salzburg	112.410,51	113.554,42	1.776.680,25
Christian-Doppler-Klinik	41.858,06	41.875,02	647.915,73
Landeslinik St. Veit/Pongau	8.118,33	8.657,07	136.996,85
A.ö. Krankenhaus Oberndorf	14.600,00	15.193,92	177.291,27
Unfallkrankenhaus Salzburg	18.700,41	17.257,21	249.817,47
Landeslinik Hallein	12.663,04	13.134,16	263.357,58
Kardinal Schwarzenberg Klinikum	57.221,05	57.637,88	856.788,96
A.ö. Tauernklinikum Zell am See	33.277,78	42.270,65	515.895,31
A.ö. Tauernklinikum Mittersill	21.364,91	überwiesen mit Beträgen Tauern- klinikum Zell a. See	160.711,27
Landeslinik Tamsweg	10.728,79	8.243,18	195.259,58
Suchthilfe Salzburg	771,61	0	4.588,78
<b>GESAMT</b>	<b>360.186,30</b>	<b>345.026,27</b>	<b>5.389.418,05</b>

- Die Einnahmen bestehen nur aus den PatientInnen - Kostenbeiträgen.  
Die Träger der Krankenanstalten haben seit dem 01.01.2001 für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag eingehoben wird, einen Betrag von € 0,73 einzuheben, dies für maximal 28 Tage im Jahr.

- Ab dem Jahr 2006 werden auch PatientInnen - Kostenbeiträge von Sonderklasse-patientInnen eingehoben (Novellierung des § 62 SKAG), die erstmals im Jahre 2007 vorgeschrieben wurden.
- Eine Krankenanstalt hat die PatientInnen - Beiträge 2016 versehentlich nicht zeitgerecht überwiesen (seitens der Geschäftsführung wurde schriftlich abgemahnt und der Betrag von € 645,32 zwischenzeitig überwiesen).
- Seit dem Jahre 2001 wurden insgesamt € 5.389.418,05 von den Krankenanstalten eingenommen.
- Im Jahre 2017 wurde der Betrag von € 22.000,00 sechs Mal zugesprochen und der Höchstbetrag von € 70.000,00 zweimal. Der niedrigste Entschädigungszuspruch war € 1.000,00.
- Der durchschnittliche Entschädigungsbetrag betrug im Jahr 2017 € 10.277,77 (im Jahr 2016 € 6.836,21).

### **Der Kontostand zum 31.12.2017 betrug € 753.058,21**

(Kontoauszug vom 29.12.2017, Jahresabschluss; siehe beiliegender Kontoauszug der Hypobank Salzburg).

Seitens der Geschäftsführung des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds, hat sich als sehr gute Entscheidung bewährt, die 50 % - Zuspruchsregelung, betreffend Schmerzensgeld und kausale Aufwendungen beizubehalten und wird diese Regelung auch für das nächste Jahr angewendet.

## 7. Ausblick

Die Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Salzburger PatientInnen-entschädigungsfonds, bilanziert ein arbeitsreiches Entschädigungsjahr 2017.

- Es liegen **insgesamt 104 Neuanträge im Jahre 2017** vor (im Vorjahr 106).
- Es wurden im Jahre 2017 insgesamt **162 Anträge** bearbeitet: **114 Neuanträge und 48 laufende Anträge** (im Vorjahr 201 Anträge, 154 Neuanträge und 47 laufende Anträge).
- Es sind **169 Bearbeitungen** erfolgt, bezogen auf mehrere Krankenhäuser und Abteilungen.
- **54 PatientInnen** (im Vorjahr: 43) erhielten eine **Gesamtentschädigungssumme von € 552.300,00** (im Vorjahr € 293.957,30).
- Im Berichtsjahr **2017** haben **9 Sitzungen** stattgefunden.
- In **78 Fällen** konnte **keine Entschädigungsleistung** zugesprochen werden (im Vorjahr 115).
- **29 Anträge** sind noch **offen**.
- **Insgesamt** wurden seit Bestehen des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds in **604 Fällen Entschädigungsleistungen** in der Höhe von **€ 4.708.206,17** zugesprochen.
- **Insgesamt** gab es bisher **1000 Abweisungen**.
- **Insgesamt** gab es **2029 Bearbeitungen** über alle Berichtszeiträume hinweg, bezogen auf mehrere Abteilungen und Krankenanstalten.

In Hinkunft werden noch mehr medizinische Schadensfälle in der Entschädigungs-kommission zu behandeln sein, in denen ein Behandlungsfehler nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

Im nächsten und im darauffolgenden Jahr wird es bei positiven Entscheidungen noch keine Beschränkungen, im Sinne des Zuspruchs von Entschädigungsleistungen für PatientInnen geben.

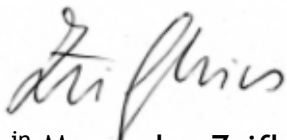
Wenn es aber zukünftig keine neuen Zahler (Versicherungen, Pharmafirmen, private Krankenanstalten, etc.) gibt und die PatientInnenkostenbeiträge nicht erhöht werden, kann seitens der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beschränkungen kommt.



**Aus Sicht der Salzburger PatientInnenvertreter sollte der Salzburger PatientInnen-entschädigungsfonds nicht nur von PatientInnen gespeist werden, sondern zusätzliche Finanzierungen gefunden werden.**

Die Salzburger Patientenvertretung als geschäftsführende Stelle des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds, hält eine Ausweitung des Salzburger PatientInnen-entschädigungsfonds auf Privatkliniken und niedergelassene ÄrztInnen nach wie vor für sinnvoll, da PatientInnen nicht nachvollziehen können, warum in diesen Fällen der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds derzeit nicht befasst werden kann.

Der Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds hat sich im 15. Jahr seiner Tätigkeit bestens bewährt, um Rechtsfrieden auf außergerichtlicher Ebene für PatientInnen/Angehörige und Krankenanstalten herzustellen.



**Dr.<sup>in</sup> Mercedes Zsifkovic**

Vorsitzende der Entschädigungskommission

Geschäftsführerin Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds

Salzburg, 27.06.2018

Salzburger Landes-Hypothekenbank AG

Filiale Residenzplatz

Ihr Berater:

Datum	Buchungstext	Wert	Betrag EUR
	Alter Kontostand laut Auszug vom 29.12.2017		753.058,21

Seit dem letzten Auszug vom 29.12.2017 keine Umsätze vorhanden

	3	Gutschriften	0,00
		Lastschriften	0,00
Salzburger Patientinnenent-		Neuer Kontostand	
schaedigungsfonds		Guthaben EUR	753.058,21
Michael-Pacher-Straße 36			
5020 Salzburg			

Auszug vom 10.01.2018 Ausdruck: 10.21 Uhr

Stark durch Ideen.

